

Platzordnung

des VfL von 1875 Oker e.V. für die Sportanlagen am Adenberg

Mit dem Betreten der Sportanlagen erkennt der Benutzer und Besucher die nachfolgenden Bestimmungen der Platzordnung an.

- Alle Platznutzer, Zuschauer und VfL-Mitglieder sind verpflichtet, die Sportanlagen einschl. Aufenthalts-, Umkleide- und Sanitärräume pfleglich zu behandeln und eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen in einem optisch und technisch einwandfreien Zustand bleiben. Beschädigungen oder Verunreinigungen sind schnellstmöglich dem Platzwart bzw. dem Abteilungsleiter Fußball anzuzeigen.
- Das Sportgelände darf während des Trainingsbetriebes nur in Anwesenheit einer Aufsichtsperson (Trainer, Übungsleiter, Betreuer) genutzt werden. Die Aufsichtsperson übernimmt für die Dauer der Nutzung die Verantwortung dafür, dass die Plätze und ihre Nebenanlagen nur im Rahmen der festgelegten Bestimmungen genutzt werden.
- Wurfdisziplinen (Speerwerfen, Hammer, Diskus etc.) sind auf der Sportanlage verboten. Kugelstoßen, Weitsprung und Hochsprung sind ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Anlagen zulässig.
- Die Flutlichtanlage darf nur durch dafür autorisierte Personen (Trainer, Übungsleiter, Platzwart) eingeschaltet werden. Die Verantwortlichen für die Flutlichtanlage tragen eigenverantwortlich Sorge dafür, dass die Stromkosten in Relation zum Nutzen stehen und kein Strom verschwendet wird.
- Eine Bewässerung der Sportplätze erfolgt nur durch den Platzwart. Im Zusammenhang mit der Bewässerung ist vom Platzwart dafür Sorge zu tragen, dass
 - die Bewässerung kurz vor den Meisterschaftsspielen erfolgt,
 - die Bewässerungskosten in Relation zum Nutzen stehen und kein Wasser verschwendet wird.

- Über Bespielbarkeit und Benutzung der Sportplätze entscheidet der Platzausschuss.
- Das Betreten der Sportanlage und Benutzung aller Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Für Sach- und Personenschäden sowie Verluste übernimmt der VfL Oker keine Haftung.
- Hunde sind auf dem Sportgelände an der Leine zu führen.
- Den Besuchern von Sportveranstaltungen ist das Mitführen von Gegenständen untersagt, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden können.
- Der Verkauf von Speisen und Getränken auf dem gesamten Sportgelände ist nur dem Pächter der „Sportklausen“ im Rahmen der bestehenden Konzession gestattet.
- Das Hausrecht für die Sportanlage am Adenberg hat der VfL Oker, vertreten durch seine Vorstandsmitglieder, den Platzwart oder von diesen beauftragte Personen. Hierzu gehören die Trainer und Betreuer, die beauftragt sind, den Spiel- und Trainingsbetrieb zu beaufsichtigen. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Platzordnung erfolgt der Verweis aus der Sportanlage.

Diese Platzordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Goslar, den 15. März 2008

VfL Oker von 1875 e.V.

Michael Koch

(1. Vorsitzender)